

VERORDNUNGSBLATT

Juni 2026

Stück 6a	12.06.2026
-----------------	-------------------

Amtliche Mitteilungen

- 684. Verordnung über die Errichtung des Pflichtschulclusters Knittelfeld-Lindenallee
 (Bildungsregion Murau-Murtal)**

- 685. Verordnung über die Stimmabgabe an der Schule im Rahmen der Wahl der Landes-
 schülervertretung**

Amtliche Mitteilungen

684. Verordnung über die Errichtung des Pflichtschulclusters Knittelfeld-Lindenallee (Bildungsregion Murau-Murtal)

(Geschäftszahl: VIIIPSC27-1/1-2026)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 10a Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit gültigen Fassung verordnet:

§ 1

Der Pflichtschulcluster **Knittelfeld-Lindenallee** wird mit folgenden öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen im organisatorischen Verbund als Schulcluster errichtet:

- 1. Volksschule Knittelfeld-Lindenallee;**
- 2. Allgemeine Sonderschule Knittelfeld.**

§ 2

Die Schulclusterleitung des Pflichtschulclusters Knittelfeld-Lindenallee wird an folgender Schule eingerichtet:

- **Volksschule Knittelfeld-Lindenallee**

§ 3

Der Pflichtschulcluster Knittelfeld-Lindenallee wird mit **01. September 2026** errichtet.

§ 4

Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Bildungsdirektorin: **MMag.^a Eva Stuhlpfarrer**

685. Verordnung über die Stimmabgabe an der Schule im Rahmen der Wahl der Landesschülervertretung

(Geschäftszahl: IVSchu8/664-2026)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 11 Abs. 2 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1990, in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Die Stimmabgabe im Rahmen der Wahl der Landesschülervertretung ist auch an der eigenen Schule zulässig. Der/die Wahlberechtigte hat den im Wahlkuvert liegenden Stimmzettel dem Schulleiter/der Schulleiterin persönlich zu übergeben. Sofern der/die Wahlberechtigte dem Schulleiter/der Schulleiterin nicht persönlich bekannt ist, hat sich jener/jene auszuweisen.

§ 2

Die Stimmabgabe an der Schule ist ausschließlich im Zeitraum von Dienstag bis Montag vor dem Wahltag zulässig.

§ 3

Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin hat das Wahlkuvert mit dem Stimmzettel unmittelbar nach der Stimmabgabe an die an der Bildungsdirektion eingerichteten Wahlkommission mit einem größeren Kuvert (Übergabekuvert) weiterzuleiten. Der Name des/der Wahlberechtigten und der Schulstempel sind auf der Vorderseite des Übergabekuverts anzubringen. Das Wahlkuvert selbst darf keine Vermerke enthalten.

§ 4

Stimmzettel, die nicht spätestens am Tag vor der Wahl bei der Wahlkommission einlangen, sind bei der Stimmenauszählung nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit 1. Juni 2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 19. Mai 2020, GZ: IVSchu8/397-2020 außer Kraft.

Die Bildungsdirektorin: **HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd.**